

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund

Vom 12. Oktober 2013

(KABl. 2013 S. 282)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund	28. November 2016	KABl. 2016 S. 510	§ 9 § 8 § 10 Überschrift § 10 Abs. 3 § 12 Abs. 2 Satz 3	wird zu § 8 wird zu § 9 und neu gefasst neu gefasst eingefügt eingefügt
2	Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund	9. Juni 2018	KABl. 2018 S. 155	§ 6	neu gefasst
3	Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund	3. Juni 2023	KABl. 2023 I Nr. 42 S. 106	§ 1 § 5 Abs. 1 Satz 1 § 6 Abs. 4 Satz 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 § 8 Abs. 3 § 10 Abs. 1, 2 § 10 Abs. 3 Anlage 1	neu gefasst geändert geändert geändert geändert neu gefasst geändert neu eingefügt

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Gebiet, Kirchengemeinden
§ 2	Siegel
§ 3	Geschäftsordnung der Kreissynode
§ 4	Besetzung des Kreissynodalvorstandes
§ 5	Aufgaben nach Kirchenkreisleitungsgesetz
§ 6	Geschäftsführung
§ 7	Kreiskirchenamt
§ 8	Leitung des Kreiskirchenamtes
§ 9	Fachbereiche, Referate und weitere gemeinsame Dienste
§ 10	Leitung der Fachbereiche, Referate und weiterer gemeinsamer Dienste
§ 11	Ausschüsse des Kirchenkreises nach Artikel 104 KO
§ 12	Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises
§ 13	Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten
Anlage 1	

Die gemeinsam beschließende Versammlung der Kreissynoden des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung² (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1³

Gebiet, Kirchengemeinden

1. Zum Evangelischen Kirchenkreis Dortmund sind alle Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund zusammengeschlossen. 2. Sie werden in einer Liste als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. 3. Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. 4. Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 1 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

³ § 1 neu gefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

§ 2

Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Dortmund“.

§ 3

Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Besetzung des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) neun weiteren Mitgliedern.

§ 5¹

Aufgaben nach Kirchenkreisleitungsgesetz

- (1) ¹Den stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten werden regionale Zuständigkeiten übertragen und Referate, Fachbereiche sowie weitere gemeinsame Dienste zugewiesen. ²Der Kreissynodalvorstand bestimmt durch Beschluss die konkrete Ausgestaltung. ³Der Beschluss wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.
- (2) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung führt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufsicht über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben (Artikel 114 Absatz 2 Satz 1 KO²).

¹ § 5 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

² Nr. 1.

§ 6¹**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, den beiden Stellvertretenden gemäß § 4 Buchstabe b sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse der Geschäftsführung setzen die Anwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer Stellvertretung und der oder des Verwaltungsleitenden oder deren oder dessen Stellvertretung voraus.
- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises vor. ²Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO²); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.
- (4) ¹Die nach den kirchenrechtliche Vorschriften genehmigungspflichtigen Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten werden von den Leitungsorganen getroffen, in deren Eigentum das Grundstück steht. ²Soweit der Kreissynodalvorstand das zuständige Organ ist und die Aufgaben häufige, regelmäßig wiederkehrende Standardfälle bei Erbbaurechten betreffen, kann er diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.
- (5) ¹Durch eine Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die der Geschäftsführung vorbehalten oder widerruflich übertragen sind, auf die Leitungen des Kreiskirchenamtes (§ 9) und der Gemeinsamen Dienste (§ 10) festlegen. ²In der Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die weitere Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die den Leitungen des Kreiskirchenamtes und der Gemeinsamen Dienste übertragen sind, auf die Mitarbeitenden festlegen. ³Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (6) ¹Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD³ wahr. ²Dabei wird sie gemeinsam von der Superintendentin oder dem Superintendenten und von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter vertreten.
- (7) Für Entscheidungen der Geschäftsführung zeichnen gemeinsam die Superintendentin oder der Superintendent und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.
- (8) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

¹ § 6 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 9. Juni 2018; § 6 Abs. 4 Satz 1 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

² Nr. 1.

³ Nr. 780.

§ 7¹

Kreiskirchenamt

- (1) ¹Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Dortmund errichtet. ²Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Verbände sowie der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund wahr.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kreiskirchenamt weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund – Kreiskirchenamt –“.
- (4) ¹Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 8²

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) ¹Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. ²Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt. ³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleitung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) ¹Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig. ²Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden. ³Ihr obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. ⁴Die Verwaltungsleitung ist Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes.
- (3) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen.

§ 9³

Fachbereiche, Referate und weitere gemeinsame Dienste

- ¹Der Kirchenkreis gliedert weitere Aufgaben in Fachbereichen, Referaten und weiteren gemeinsamen Diensten. ²Die Kreissynode entscheidet über die Wahrnehmung neuer Aufgaben bzw. Aufgabe bestehender mit Feststellung der Haushaltsplanung oder durch ein-

¹ § 7 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

² § 9 wird zu § 8 unnummeriert durch Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 28. November 2016; § 8 Abs. 3 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

³ § 9 neu gefasst durch Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 28. November 2016.

zelne Beschlussfassung. 3Die organisatorische Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Kreissynodalvorstand.

§ 10¹

Leitung der Fachbereiche, Referate und weiterer gemeinsamer Dienste

- (1) 1Die Referate und Fachbereiche werden von der Referatsleitung bzw. Fachbereichsleitung geleitet. 2Unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Referatsleitung bzw. Fachbereichsleitung ist die Superintendentin oder der Superintendent oder die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent, der oder dem nach § 5 das Referat bzw. der Fachbereich zugewiesen wurde.
- (2) 1Die Referatsleitung bzw. Fachbereichsleitung führt die Geschäfte im Referat bzw. Fachbereich selbstständig. 2Die Referatsleitung bzw. Fachbereichsleitung ist bei der Führung der Geschäfte des Referats bzw. Fachbereichs an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden. 3Ihr obliegt die Geschäftsverteilung im Referat bzw. Fachbereich. 4Die Referatsleitung bzw. Fachbereichsleitung ist Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden im Referat bzw. Fachbereich und nimmt für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Fachbereich die Fachaufsicht wahr.
- (3) Für die Leitung weiterer gemeinsamer Dienste legt der Kreissynodalvorstand Art und Umfang von Fach- und Dienstaufsicht fest.

§ 11

Ausschüsse des Kirchenkreises nach Artikel 104 KO²

1Die Kreissynode bildet zur Wahrnehmung der Aufgabe des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund einen Leitungsausschuss. 2Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 12³

Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) 1Die Kreissynode bildet einen Ausschuss für Diakonie, der die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis begleitet. 2Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen.

1 § 10 Überschrift neu gefasst und Abs. 3 eingefügt durch Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 28. November 2016; § 10 Abs. 1 und 2 neu gefasst sowie Abs. 3 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

2 Nr. 1.

3 § 12 Abs. 2 Satz 3 eingefügt durch Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 28. November 2016.

- (2) 1Die Kreissynode bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, die Wahlen der Kreissynode vorzubereiten, und der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht. 2Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein. 3Für die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses macht der Kreissynodalvorstand der Kreissynode einen Vorschlag. 4Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (3) 1Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss. 2Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.
- (4) 1Die Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. 2Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen. 3Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.
- (5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

§ 13¹

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) 1Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft. 2Gleichzeitig treten die
1. Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen vom 26. November 2001 (KABl. 2002 S. 144),
 2. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lünen vom 29. November 1999 (KABl. 2000 S. 53),
 3. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 19. November 2001 (KABl. 2002 S. 173),
 4. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 22. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 179),
 5. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West vom 4. Juni 1980 (ohne Fundstelle im KABl.)
- außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2013.

Anlage 1¹
(zu § 1 Gebiet, Kirchengemeinden)

Zum Evangelischen Kirchenkreis Dortmund gehören derzeit die folgenden 28 Evangelischen Kirchengemeinden:

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Asseln,
2. Evangelische Kirchengemeinde Brackel
3. Evangelische Kirchengemeinde Brambauer,
4. Evangelische Kirchengemeinde Brechten,
5. Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen,
6. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Dortmund,
7. Evangelische Elias-Kirchengemeinde Dortmund,
8. Evangelische Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,
9. Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund,
10. Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,
11. Evangelische St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund,
12. Evangelische Miriam-Kirchengemeinde Dortmund,
13. Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund
14. Evangelische Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost,
15. Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund
16. Evangelische St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund,
17. Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Dortmund,
18. Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund,
19. Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest,
20. Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Wickede,
21. Evangelische Kirchengemeinde Hörde,
22. Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen,
23. Evangelische Kirchengemeinde Lünen,
24. Evangelische Kirchengemeinde Scharnhorst,
25. Evangelische Kirchengemeinde Schüren,
26. Evangelische Kirchengemeinde Selm,
27. Evangelische Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten,

¹ Anlage 1 neu eingefügt durch Dritte Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 3. Juni 2023.

28. Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen.

